



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **-3. Juni 2014**

B2

Gemeinde Bassersdorf

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien und teilweise ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Klotener-/ Baltenswiler-/ Bassersdorferstrasse (Route 350), Abschnitt Grenze Kloten bis Neue Winterthurerstrasse

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Klotener-/ Baltenswiler-/ Bassersdorferstrasse (Route 350), Abschnitt Grenze Kloten bis Neue Winterthurerstrasse, die Verkehrsbaulinien DV Nrn. 649/1975, 1806/1997 und RRB Nr. 620/1960 vollständig und die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1700/1950 sowie die Verkehrsbaulinien DV Nrn. 1017/1997, 1283/2001 und RRB Nrn. 716/1959, 949/1960, 2404/1961, 3580/1961, 2554/1969, 1533/1970, 906/1980 und 5001/1983 teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 3,5 bis 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Klotener-/ Baltenswiler-/ Bassersdorferstrasse (Route 350), Abschnitt Grenze Kloten bis Neue Winterthurerstrasse, werden Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Bassersdorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bassersdorf wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Klotener-/ Baltenswiler-/ Bassersdorferstrasse (Route 350) in der Gemeinde Bassersdorf, Abschnitt Grenze Kloten bis Neue Winterthurerstrasse, Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

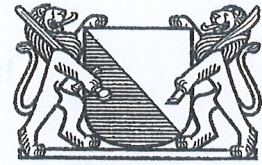
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf
- EWP AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
4. Abteilung

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				
Antrag	Bericht	Brief	Besprechung	Rede
Erliegung	Kennziffer	Ablage	Termin:	
Eingang: 20. März 2015				
GS	AFV	AWA	ZVV	VZ
Bemerkungen:				



G.-Nr.
BRGE IV Nr.

R4.2014.00156
0036/2015

Verwaltungsgericht

..... Nr.

Eingang 11. MAI 2015

Entscheid vom 19. März 2015

GS	AFV	AWA	ZVV	VZ				
VD	SEK	FGZ	TFD	RC	KOM	PER	VDI	
...
G.S. Nr. 23. März 2015		Zust. im GS						
MD / Frist:								
Eing. GS					Endfrist			
Bemerkungen								

Mitwirkende

Abteilungspräsident Reto Philipp, Baurichter Béla Berke, Baurichterin Margrit Manser, Gerichtsschreiber Daniel Schweikert

in Sachen

Rekurrent

Werner Pfister, Klotenerstrasse 38, 8303 Bassersdorf

gegen

Rekursgegnerin

1. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Mitbeteiligter

2. Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf

betreffend

Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 5176 vom 3. Juni 2014; Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie Aufhebung von Niveaulinien an der Klotenerstrasse, Baltenswilerstrasse und Bassersdorferstrasse, Bassersdorf

Bescheinigung

Gegen diesen Entscheid ist bis heute
beim Verwaltungsgericht kein
Rechtsmittel eingelegt worden.
Zürich, den 13. MAI 2015
Kanzlei des Verwaltungsgerichts

[Handwritten signature]

hat sich ergeben:

A.

Mit Verfügung Nr. 5176 vom 3. Juni 2014 setzte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich entlang der Klotenerstrasse in Bassersdorf auf dem Abschnitt Grundhalden bis Winterthurerstrasse eine neue Verkehrsbaulinie fest. Der Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 12. September 2014 veröffentlicht.

B.

Hiergegen gelangte Werner Pfister mit Eingabe vom 7. Oktober 2014 rechtzeitig an das Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragte einen anderen Verlauf der neuen Baulinie.

C.

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2014 wurde vom Rekurseingang Vormerk genommen, der Gemeinderat Bassersdorf als Mitbeteiligter in das Rekursverfahren aufgenommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

D.

Der Mitbeteiligte erklärte mit Eingabe vom 13. November 2014 Verzicht auf Vernehmlassung.

E.

Die Rekursgegnerin beantragte in der Vernehmlassung vom 11. Dezember 2014 die Abweisung des Rekurses, soweit auf diesen einzutreten sei, unter Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten.

F.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht:

1.

Der Rekurrent ist Eigentümer des südwestlich an die Klotenerstrasse angrenzenden, in der Wohnzone W3 gelegenen Grundstücks Kat.-Nr. 397, das mit der Liegenschaft Klotenerstrasse 38 überstellt ist. Entlang der Klotenerstrasse existierte bisher keine Baulinie. Die neue Baulinie schneidet das Grundstück des Rekurrenten in einer Tiefe von 8 m an, gemessen ab dem Fahrbahnrand der Klotenerstrasse. Damit ist der Rekurrent zur Rekursorhebung legitimiert (§ 338a des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

2.

Der Rekurrent erklärt, es sei unlogisch, dass die Baulinie auf mehreren umliegenden Grundstücken je unterschiedlich gemessen werde. Beim westlich an sein Grundstück angrenzenden Grundstück Kat.-Nr. 396 werde die dort 6 m tiefe Baulinie ab dem äusseren Trottoirrand (und nicht ab dem Fahrbahnrand) festgesetzt. Bei dem auf der gegenüberliegenden Seite der Klotenerstrasse situierten Grundstück Kat.-Nr. 251 werde die Baulinie zwar wie bei seinem eigenen Grundstück ab dem Fahrbahnrand gemessen, hier aber mit einer Tiefe von nur 6 m. Beim Grundstück Kat.-Nr. 253 führe die Baulinie offenbar sogar direkt entlang dem Trottoir; dieses Grundstück werde also gar nicht angeschnitten. Beim östlich an die rekurrentische Parzelle angrenzenden Grundstück Kat.-Nr. 1450 werde überhaupt keine Baulinie festgesetzt. Die ungleichen Festsetzungen erschienen insgesamt willkürlich. Er fordere deshalb, dass die neue Baulinie auch sein Grundstück nur in einer Tiefe von 6 m ab dem Fahrbahnrand anschneide. Dies sei auch im Lichte der topographischen Gegebenheiten (namentlich abschüssige Hanglage des Grundstücks zur Klotenerstrasse hin) angezeigt.

3.

Die Rekursgegnerin hält dem zusammengefasst entgegen, im Jahr 2006 sei die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen worden. Die Baulinien seien in der Ver-

gangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet worden und zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entsprechende häufig nicht mehr dem tatsächlichen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachzukommen, sei eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich. Bei ausgebauten Strassen werde in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss den §§ 265 ff. PBG entspreche, festgesetzt, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass. Es sei ein neues und korrektes Planwerk zu erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen beruhe und den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung und der Übersichtlichkeit gerecht werde. Der Regierungsrat habe diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen mit RRB 39/2010 zugestimmt.

Gestützt auf dieses Konzept und die in ihm dargelegten Grundsätze sei entlang der ausgebauten, als Hauptverkehrsachse klassierten und mit einem durchschnittlichen Werktagsverkehr von über 16'000 Fahrzeugen belasteten Klotenerstrasse in Bassersdorf eine neue Baulinie festzusetzen, welche die Strasse samt einem Vorgartengebiet im üblichen Mass sichere. Normalerweise werde das regelmässig 6 m tiefe Vorgartengebiet ab der Strassengrenze im Sinne von § 267 Abs. 1 PBG, also ab der äusseren Trottoirkante, gemessen. Die äussere Trottoirkante sei im Bereich des rekurrentischen Grundstücks aber ein untauglicher Bezugspunkt für eine gradlinig verlaufende Baulinie, da das Trottoir hier selbst etwas unregelmässig verlaufe. In solchen Fällen werde die Baulinie ersatzweise direkt ab dem Fahrbahnrand gemessen und – unter Berücksichtigung des regelmässig 2 m breiten Trottoirs – in einer Tiefe von 8 m festgesetzt. Da die Grenze der rekurrentischen Parzelle entsprechend der äusseren Trottoirkante zur Fahrbahn hin leicht versetzt verlaufe, profitiere der Rekurrent sogar von dieser rein technisch bedingten Messweise, indem sich das auf seinem Grundstück gesicherte Vorgartengebiet leicht reduziere. Die Liegenschaft selbst werde im Übrigen nicht angeschnitten. Die unterschiedlichen Messweisen bei umliegenden Grundstücken beruhten sodann allesamt auf sachlichen Gründen. Schliesslich spreche die Topographie des rekurrentischen Grundstücks gerade gegen einen verminderten Baulinienabstand.

4.

Baulinien dienen vor allem der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen (§ 96 Abs. 1 PBG). Je nach Zweckbestimmung stehen hierfür verschiedene Baulinienarten zur Verfügung. Zur Sicherung bzw. Freihaltung des Raumes für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen – gegebenenfalls samt begleitenden Vorgärten, Grünzügen, Lärmschutzanlagen und Fahrzeugabstellplätzen – gelangen hauptsächlich Verkehrsbaulinien zur Anwendung (§ 96 Abs. 2 lit. a PBG).

Verkehrsbaulinien dienen somit primär der Landsicherung für Verkehrsanlagen. Dementsprechend dürfen innerhalb der Baulinien grundsätzlich nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinien nicht widersprechen (§ 99 Abs. 1 PBG; Randtitel: Bauverbot), und im Baulinienbereich bereits bestehende baulinienwidrige Bauten und Anlagen dürfen nur eingeschränkt geändert werden (§ 101 PBG).

Über diesen Zweck hinaus erfüllen Verkehrsbaulinien auch eine ortsbauliche Funktion. Sie können ein öffentliches Interesse an einer bestimmten Gestaltung von Verkehrsräumen wahrnehmen und näher umschreiben, namentlich indem sie das Bauen auf die Baulinie vorschreiben (§ 97 PBG). Im Übrigen kommt ihnen schon alleine deswegen eine ortsbauliche Funktion zu, weil sie den Abstand zur Strassenanlage (einschliesslich Trottoir etc.) definieren und überdies – anders als beim gesetzlichen Strassenabstand (§ 265 PBG) – mit der Baulinienziehung die Stellung der Fassadenfluchten von einer veränderten Dimensionierung der Strassenanlage nicht mehr beeinflusst werden kann.

Verlaufen Verkehrsbaulinien hinter der Grenze der Strassenanlage, sei es der bestehenden oder der geplanten Anlage, dienen sie damit auch der Schaffung, Erhaltung oder Erweiterung unüberbaubarer Grünstreifen entlang der Strasse (sogenannte Vorgärten). Dieser Baulinienzweck ist in § 96 Abs. 2 lit. a PBG ausdrücklich vorgesehen. Das mit der Baulinienziehung geltende Bauverbot kann mithin schon aus Gründen der Vorgartensicherung gerechtfertigt sein. Die Vorgärten – deren Ausgestaltung in § 238 Abs. 3 PBG näher geregelt ist – dienen zum einen der Strassenraumgestaltung und haben damit eine ortsbauliche Funktion. Dieser in optimaler Weise nachzukommen setzt einen genügenden und, soweit möglich und zweckmässig, regelmässigen Abstand der Baulinie von der Strassenanlage voraus. Zum andern gewährleisten "Vorgartenbaulinien" den Bewohnern der

an der Strasse situierten Gebäude ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung. Zudem verschaffen sie einen gewissen Schutz vor den Emissionen des Strassenverkehrs. Mithin dienen solche Baulinien auch der Wohnhygiene.

Baulinien sind als eigentumsbeschränkende Massnahmen stets nur zulässig und mit Art. 36 der Bundesverfassung (BV) vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und im öffentlichen Interesse liegen, das im konkreten Einzelfall die entgegenstehenden privaten Belange des betroffenen Grundeigentümers überwiegt; mithin müssen sich Baulinien auch als verhältnismässig erweisen. Dies gilt auch insofern, als sie zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sein müssen (VB.2012.00795 in BEZ 2013 Nr. 9 mit Hinweisen auf vorgängige Entscheide; www.vgr.zh.ch). Diese Voraussetzungen gelten uneingeschränkt auch dann, wenn – wie vorliegend – der Baulinienrevision ein Konzept mit gesamtkantonal verfolgten Festsetzungsgrundsätzen zu Grunde liegt. Immerhin steht der Rekursgegnerin bei der Überarbeitung von Baulinien an Staatsstrassen auch diesfalls ein gewisses technisch-prospektives Planungsermessen zu.

5.1.

Ein Blick in den massgeblichen Plan zeigt zunächst, dass beim Grundstück des Rekurrenten und bei den erwähnten umliegenden Grundstücken in der Tat so gemessen bzw. festgesetzt worden ist, wie es der Rekurrent beschreibt. Anders als der Rekurrent vermutet liegt dem aber keineswegs eine willkürliche Ungleichbehandlung zugrunde, sondern lässt sich für jedes der erwähnten Grundstücke nach Massgabe der nachfolgenden Erwägungen sachlich begründen, weshalb die Messweise so und nicht anders vorzunehmen bzw. die Baulinientiefe so und nicht anders festzusetzen ist.

Das Trottoir erfährt im Bereich des rekurrentischen Grundstücks von Westen nach Osten eine leichte Verbreiterung. Zudem sind die beiden Grenzpunkte bei der Westecke des Grundstücks (Grenzpunkt des Rekursgrundstücks und Grenzpunkt des Nachbargrundstücks Kat.-Nr. 396) nicht exakt deckungsgleich (act. 10.1; www.gis.zh.ch). Stellte man bei der Baulinienziehung auf den äusseren (d.h. grundstücksangrenzenden) Rand des Trottoirs ab, übernehme die Baulinie diesen unregelmässigen Verlauf. Dies widerspräche offenkundig dem gewichtigen öffentlichen Interesse an einem

zweckmässigerweise durchgehend parallel-gradlinigen Verlauf der Baulinie zur Klotenerstrasse. Einzig sinnvoll ist in solchen Fällen das ersatzweise Messen ab dem vollkommen gradlinig verlaufenden Fahrbahnrand, und zwar, soll der Normabstand von 6 m gewahrt werden, unter Berücksichtigung des grundsätzlich 2 m breiten Trottoirs in einer Tiefe von 8 m. Beim westlich angrenzenden Grundstück Kat.-Nr. 396 kann die Messung hingegen ohne Einschränkungen ab dem äusseren Trottoirrand und damit in einer Tiefe von 6 m erfolgen, da dieser – im Unterschied zum rekurrentischen Grundstück – absolut parallel zum Fahrbahnrand der Klotenerstrasse verläuft.

Das Grundstück Kat.-Nr. 251 stösst im Bereich öffentlicher Parkplätze an die Klotenerstrasse an. Da der Abstand zum fliessenden Verkehr und den damit einhergehenden Emissionen bereits durch diese Parkplätze vergrössert respektive abgeschwächt ist, rechtfertigt sich hier aus diesem Grund ein Baulinienabstand von lediglich 6 m gemessen ab dem Fahrbahnrand, also eine Unterschreitung der Normabstandes (das gleiche findet sich richtigerweise auch etwa beim vom Rekurrenten nicht erwähnten Grundstück Kat.-Nr. 5776).

Die Grundstücke Kat.-Nr. 253 und Kat.-Nr. 1450 liegen in der Kernzone. In der Kernzone werden grundsätzlich keine kantonalen Baulinien (mehr) festgesetzt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Gemeinden in Kernzonen und Quartiererhaltungszonen gemäss den §§ 50 und 50a PBG zu detaillierten Regelungen zur Erhaltung des schutzwürdigen Ortsbildes befugt sind, welche sich gegebenenfalls auch auf den Abstand von Bauten und Anlagen zu (Staats-)strassen auswirken. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gemeinden von diesen planerischen Möglichkeiten im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht haben (so auch Bassersdorf, vgl. Art. 6 ff. der Bau- und Zonenordnung [(BZO)]). Demgemäss ist eine Neufestsetzung von kantonalen Baulinien in Quartiererhaltungs- und Kernzonen nicht (mehr) gerechtfertigt (RRB 39/2010 Ziff. 4). Aus diesem Grund sind die Grundstücke Kat.-Nr. 253 und Kat.-Nr. 1450 von der hier zu beurteilenden Baulinienrevision nicht betroffen bzw. wurden mit dieser Revision dort keine Baulinien festgesetzt.

Insgesamt sind die unterschiedlichen Messweisen und Festsetzungen (respektive, in der Kernzone, der Verzicht auf eine Festsetzung) bei allen erwähnten Grundstücken im Einzelnen sachlich begründet und nachvollzieh-

bar. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Von Willkür kann keine Rede sein.

5.2.

Auch die Topographie des rekurrentischen Grundstücks (Hanglage über dem Niveau der Strasse) rechtfertigt keine andere Messweise. Die erhöhte Lage spräche sogar eher für einen noch grösseren Baulinienabstand. Dies deshalb, weil die talseitig von einer Strasse erstellten Gebäude naturgemäss tiefer als die bergseitig erstellten Gebäude sind. Bergseitig bis an die Baulinien gestellte Gebäude erscheinen daher im Strassenraumbild wesentlich mächtiger; auch bringen sie eine grössere Beeinträchtigung des Lichteinfalls auf die Strasse mit sich als talseitig an die Baulinien gestellte Gebäude. Das Verwaltungsgericht hat in einem solchen Fall gar eine "angemessene" Verschiebung des Baulinienbereichs hangaufwärts für angezeigt erachtet, da nur so die in Wohnquartieren städtebaulich nicht erwünschte Platzierung hochragender Gebäude im Strassenbereich vermieden werden könne (VB.2009.00199, E. 7.5.2; www.vgr.zh.ch). Jedenfalls spricht die erhöhte Lage des rekurrentischen Grundstücks über der Klotenerstrasse keinesfalls für eine Verminderung des Baulinienabstands zur Klotenerstrasse. Exakt dies wäre jedoch die Folge der vom Rekurrenten beantragten Festlegung (6 m ab Fahrbahnrand). Die Rüge ist unbegründet.

6.

Zusammengefasst ist der Rekurs abzuweisen.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 1'000.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 3 GebV VGr).

Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'500.-- festzusetzen.

Das Baurekursgericht erkennt:

I.

Der Rekurs wird abgewiesen.

II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 3'500.-- Gerichtsgebühr

Fr. 90.-- Zustellkosten

Fr. 3'590.-- Total

=====

werden dem Rekurrenten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

III.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- Werner Pfister, Klotenerstrasse 38, 8303 Bassersdorf
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf



Versandt:
Sw/ne

Im Namen des Baurekursgerichts

Der Abteilungspräsident:

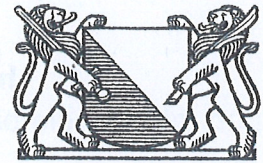
Der Gerichtsschreiber:

Verwaltungsgerichtsferien vom 29. März 2015 bis und mit 12. April 2015

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

4. Abteilung

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH					
Antrag	Bericht	Brief	Besprechung	Rode	
Erläuterung	Kennntnis	Ablage	Termin:		
Eingang: 20. März 2015					
GS	AFV	AWA	ZVV	VZ	
Bemerkungen:					



G.-Nr.
BRGE IV Nr.

R4.2014.00161
0037/2015

Verwaltungsgericht
..... Nr. /
Eingang **1.1. MAI 2015**
Poststempel **Weibel**

GS	DV	VZ	GS	AFV	AWA	ZVV		
VD	SEK	FGZ	FRD	F&C	KOM	PER	VDI	
RRP	Doss.	Ref.	Ep.	z.K.	Str.	Bespr.	Vfg.	Brief
GEKO Nr.	E _{GS} 23. März 2015						Zust. im GS	
MB / Frist:								
Eing. GS				Endfrist				
Bemerkungen								

Entscheid vom 19. März 2015

Mitwirkende

Abteilungspräsident Reto Philipp, Baurichter Béla Berke, Baurichterin Margrit Manser, Gerichtsschreiber Daniel Schweikert

in Sachen

Rekurrentin

Stockwerkeigentümergeinschaft Baltenswilerstrasse 8,
Baltenswilerstrasse 8, 8303 Bassersdorf

vertreten durch Kuno Ledergerber, Baltenswilerstrasse 8,
8303 Bassersdorf

gegen

Rekursgegnerin

1. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10,
Postfach, 8090 Zürich

Mitbeteiligter

2. Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach,
8303 Bassersdorf

betreffend

Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 5176 vom 3. Juni 2014; Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie Aufhebung von Niveaulinien an der Klotenerstrasse, Baltenswilerstrasse und Bassersdorferstrasse, Bassersdorf

Bescheinigung

Gegen diesen Entscheid ist bis heute
beim Verwaltungsgericht kein
Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, den **13. MAI 2015**
Kanzlei des Verwaltungsgerichts

hat sich ergeben:

A.

Mit Verfügung Nr. 5176 vom 3. Juni 2014 setzte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich unter anderem die Verkehrsbaulinie entlang der Balterswilerstrasse in Bassersdorf auf dem Abschnitt Winterthurerstrasse bis Dietlikonerstrasse neu fest. Der Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 12. September 2014 veröffentlicht.

B.

Hiergegen gelangte die Stockwerkeigentümergeinschaft Baltenswilerstrasse 8 mit Eingabe vom 10. Oktober 2014 rechtzeitig an das Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragte, es sei auf die Neufestsetzung der Baulinie unter Beibehaltung ihres bisherigen Verlaufs zu verzichten, unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse.

C.

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2014 wurde vom Rekurseingang Vormerk genommen, der Gemeinderat Bassersdorf als Mitbeteiligter in das Rekursverfahren aufgenommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

D.

Der Mitbeteiligte beantragte in seiner Vernehmlassung vom 13. November 2014 die Abweisung des Rekurses, soweit auf diesen einzutreten sei, unter Kostenfolge zu Lasten der Rekurrentin.

E.

Die Rekursgegnerin beantragte mit Vernehmlassung vom 11. Dezember 2014 ebenfalls die Abweisung des Rekurses, soweit auf diesen einzutreten sei, unter Kostenfolge zu Lasten der Rekurrentin.

F.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheiderelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht:

1.

Die Rekurrentin ist Eigentümerin des nordöstlich an die Baltenswilerstrasse angrenzenden, in der Wohnzone W2 gelegenen Grundstücks Kat.-Nr. 123, das mit der Liegenschaft Baltenswilerstrasse 8 überstellt ist. Die Baulinienrevision bewirkt, dass das Grundstück der Rekurrentin im nördlichen Bereich auf einer Länge von rund 30 m bis zu 2,5 m tiefer als bisher von der Baulinie angeschnitten wird. Damit ist die Rekurrentin ohne weiteres zur Rekurerhebung legitimiert (§ 338a des Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

2.1.

Die Rekurrentin rügt zunächst, dass in der amtlichen Publikation vom 12. September 2014 eine falsche Rechtsmittelinstanz genannt worden sei (Regierungsrat anstatt Baurekursgericht). Sodann habe der Mitbeteiligte die Baulinienrevision mit Schreiben vom 11. September 2014 nicht sämtlichen Stockwerkeigentümern persönlich angezeigt. Schliesslich stimme die in der persönlichen Anzeige genannte Rekursfrist nicht mit derjenigen in der Publikation überein. Angesichts dieser gravierenden Verfahrensfehler sei die Ausschreibung unter Ansetzung einer neuen Rekursfrist zu wiederholen.

2.2.

Die Rekurrentin legt gleich selbst dar, dass der Mitbeteiligte den erstgenannten Fehler form- und umstandslos korrigiert hat (vgl. act. 4.1 Seite 2; "Korrigenda Rechtsmittelinstanz"). Die Publikation wurde nur einer einzigen Stockwerkeigentümerin persönlich angezeigt, weil der Mitbeteiligte anfäng-

lich einem Irrtum über ein Vertretungsverhältnis (aller übrigen Stockwerkeigentümer durch eine Stockwerkeigentümerin) unterlag. Der Fehler wurde im Rahmen der Rekursvernehmlassung bemerkt. Dass die Rekursfrist für direkt betroffene Grundeigentümer erst mit der rechtsgültigen Zustellung der persönlichen Anzeige per Einschreiben beginnt, ist eine verfahrensrechtliche Besserstellung dergestalt, dass direktbetroffenen Grundeigentümern der Verzicht auf die Lektüre des kantonalen Amtsblattes nicht zum Nachteil gereichen soll. Dritte hätten ausnahmslos die in der amtlichen Publikation genannte Rekursfrist einzuhalten (und trügen entsprechende Konsequenzen beim Verzicht auf die Lektüre des Amtsblattes).

Der Rekurrentin ist aus den genannten Umständen keinerlei Nachteil erwachsen, wie die rechtzeitig und in Kenntnis aller relevanten Akten beim Baurekursgericht eingereichte Rekurschrift zeigt. Demzufolge besteht kein Grund für eine Wiederholung irgendwelcher Verfahrensschritte. Anderslautende Rügen sind unbegründet.

3.

In materiellrechtlicher Hinsicht erklärt die Rekurrentin zusammengefasst, die Baulinienrevision präjudiziere in unzulässiger Weise ein erst am 26. September 2014 öffentlich aufgelegtes Strassenbauprojekt, welches unter anderem einen Kreisel an der Kreuzung Baltenswilerstrasse/Dietlikonerstrasse vorsehe. Die Neugestaltung dieser Kreuzung sei auch unter dem Regime der bestehenden Baulinie möglich. Die Baulinienrevision diene wohl einem weiteren Kapazitätsausbau entlang der Baltenswilerstrasse. Das wiederum widerspreche der regionalen Richtplanung. Die Baulinienrevision verletze auch das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Eigentumsfreiheit, zumal die Liegenschaft der Rekurrentin eine deutliche Wertminderung erfahre.

Schliesslich sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei umliegenden Grundstücken je unterschiedlich gemessen werde. Insbesondere beim Grundstück Kat.-Nr. 1547 auf der gegenüberliegenden Seite der Baltenswilerstrasse sei auf die Festsetzung einer Baulinie offenbar gänzlich verzichtet worden. Beim nordwestlich angrenzenden Grundstück Kat.-Nr. 1601 sei gar ein Neubau erstellt worden, welcher die bestehende Baulinie überstelle, was nicht nachvollziehbar sei. Auch das Gleichbehandlungsgebot werde daher verletzt.

4.

Die Rekursgegnerin hält dem zusammengefasst entgegen, im Jahr 2006 sei die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen worden. Die Baulinien seien in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet worden und zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspreche häufig nicht mehr dem tatsächlichen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachzukommen, sei eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich. Bei ausgebauten Strassen werde in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss den §§ 265 ff. PBG entspreche, festgesetzt, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass. Es sei ein neues und korrektes Planwerk zu erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen beruhe und den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung und der Übersichtlichkeit gerecht werde. Der Regierungsrat habe diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen mit RRB 39/2010 zugestimmt.

Gestützt auf dieses Konzept und die in ihm dargelegten Grundsätze sei entlang der grundsätzlich als ausgebaut geltenden, als Hauptverkehrsachse klassierten und mit einem durchschnittlichen Werktagsverkehr von über 17'000 Fahrzeugen belasteten Baltenswilerstrasse in Bassersdorf die Baulinie so zu revidieren, dass sie die bestehende Strasse samt einem Vorgartengebiet im üblichen Mass von 6 m sichere. Die aus den Jahren 1950 bzw. 1961 stammenden bisherigen Baulinien seien veraltet und entsprechen nicht mehr dem tatsächlich realisierten Verlauf der Baltenswilerstrasse.

Das Strassenbauprojekt und insbesondere der geplante Kreisverkehr an der Kreuzung Baltenswilerstrasse/Dietlikonerstrasse seien nicht der Grund für die Baulinienrevision. Würde dereinst der Kreisverkehr realisiert, profitiere die Rekurrentin im Ergebnis gar von der Baulinie, da das auf ihrem Grundstück gesicherte Vorgartengebiet dazumal nur noch rund 3 m beim Kreisverkehr respektive bis ca. 5 m entlang der Baltenswilerstrasse betragen werde und keine weitere Ausdehnung der Baulinie geplant sei. Entgegen den Befürch-

tungen der Rekurrentin seien im Übrigen auch keine weiteren Ausbauten der Baltenswilerstrasse beabsichtigt.

Die Baulinienrevision sei ohne weiteres verhältnismässig. Der durch die neue Baulinie definierte Abstand zur Baltenswilerstrasse von neu durchgehend 6 m entspreche dem gesetzlichen Strassenabstand. Eine massgebliche Wertminderung des rekurrentischen Grundstücks liege nicht vor. Der Rekurrentin könne auch nicht gefolgt werden, wenn sie eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots geltend mache. Das Grundstück Kat.-Nr. 1547 liege anders als das Grundstück der Rekurrentin in der Kernzone, in der grundsätzlich keine kantonalen Baulinien mehr festgesetzt würden, und zudem im Perimeter eines rechtskräftigen Gestaltungsplans, in welchem von den kantonalen Mindestabständen ohnehin abgewichen werden könne. Bei der Bewilligung des Neubaus auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1601 im Jahr 2010 habe als planerische Grundlage eine damals projektierte Baulinie gedient, die mit der nunmehr revidierten identisch sei.

5.

Baulinien dienen vor allem der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen (§ 96 Abs. 1 PBG). Je nach Zweckbestimmung stehen hierfür verschiedene Baulinienarten zur Verfügung. Zur Sicherung bzw. Freihaltung des Raumes für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen – gegebenenfalls samt begleitenden Vorgärten, Grünzügen, Lärmschutzanlagen und Fahrzeugabstellplätzen – gelangen hauptsächlich Verkehrsbaulinien zur Anwendung (§ 96 Abs. 2 lit. a PBG).

Verkehrsbaulinien dienen somit primär der Landsicherung für Verkehrsanlagen. Dementsprechend dürfen innerhalb der Baulinien grundsätzlich nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinien nicht widersprechen (§ 99 Abs. 1 PBG; Randtitel: Bauverbot), und im Baulinienbereich bereits bestehende baulinienwidrige Bauten und Anlagen dürfen nur eingeschränkt geändert werden (§ 101 PBG).

Über diesen Zweck hinaus erfüllen Verkehrsbaulinien auch eine ortsbauliche Funktion. Sie können ein öffentliches Interesse an einer bestimmten Gestaltung von Verkehrsräumen wahrnehmen und näher umschreiben, namentlich indem sie das Bauen auf die Baulinie vorschreiben (§ 97 PBG). Im Übrigen kommt ihnen schon alleine deswegen eine ortsbauliche Funktion

zu, weil sie den Abstand zur Strassenanlage (einschliesslich Trottoir etc.) definieren und überdies – anders als beim gesetzlichen Strassenabstand (§ 265 PBG) – mit der Baulinienziehung die Stellung der Fassadenfluchten von einer veränderten Dimensionierung der Strassenanlage nicht mehr beeinflusst werden kann.

Verlaufen Verkehrsbaulinien hinter der Grenze der Strassenanlage, sei es der bestehenden oder der geplanten Anlage, dienen sie damit auch der Schaffung, Erhaltung oder Erweiterung unüberbaubarer Grünstreifen entlang der Strasse (sogenannte Vorgärten). Dieser Baulinienzweck ist in § 96 Abs. 2 lit. a PBG ausdrücklich vorgesehen. Das mit der Baulinienziehung geltende Bauverbot kann mithin schon aus Gründen der Vorgartensicherung gerechtfertigt sein. Die Vorgärten – deren Ausgestaltung in § 238 Abs. 3 PBG näher geregelt ist – dienen zum einen der Strassenraumgestaltung und haben damit eine ortsbauliche Funktion. Dieser in optimaler Weise nachzukommen setzt einen genügenden und, soweit möglich und zweckmässig, regelmässigen Abstand der Baulinie von der Strassenanlage voraus. Zum andern gewährleisten "Vorgartenbaulinien" den Bewohnern der an der Strasse situierten Gebäude ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung. Zudem verschaffen sie einen gewissen Schutz vor den Emissionen des Strassenverkehrs. Mithin dienen solche Baulinien auch der Wohnhygiene.

Baulinien sind als eigentumsbeschränkende Massnahmen stets nur zulässig und mit Art. 36 der Bundesverfassung (BV) vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und im öffentlichen Interesse liegen, das im konkreten Einzelfall die entgegenstehenden privaten Belange des betroffenen Grundeigentümers überwiegt; mithin müssen sich Baulinien auch als verhältnismässig erweisen. Dies gilt auch insofern, als sie zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sein müssen (VB.2012.00795 in BEZ 2013 Nr. 9 mit Hinweisen auf vorgängige Entscheide; www.vgr.zh.ch). Diese Voraussetzungen gelten uneingeschränkt auch dann, wenn – wie vorliegend – der Baulinienrevision ein Konzept mit gesamtkantonal verfolgten Festsetzungsgrundsätzen zu Grunde liegt. Immerhin steht der Rekursgegnerin bei der Überarbeitung von Baulinien an Staatsstrassen auch diesfalls ein gewisses technisch-prospektives Planungsermessen zu.

6.

Ein Blick in den massgeblichen Plan zeigt, dass die Baulinienrevision im fraglichen Abschnitt einzig der Sicherung der bestehenden Baltenswilerstrasse bzw. – da die Baltenswilerstrasse dort auch schon mit den bestehenden Baulinien gesichert ist – der Sicherung eines üblichen Vorgartengebietes von 6 m Tiefe dient, gemessen ab dem äusseren (d.h. grundstücksangrenzenden) Rand des Trottoirs. Die alten Baulinien vermögen diese so quantifizierte Funktion offenkundig nicht mehr zu erfüllen, sichern sie derzeit doch insbesondere im nordöstlichen Bereich des rekurrentischen Grundstücks ein Vorgartengebiet von nur rund 3,5 m. Hingegen dient die Baulinienrevision gerade nicht der Sicherung des projektieren Kreisels an der Kreuzung Baltenswilerstrasse/Dietlikonerstrasse, ansonsten die revidierte Baulinie wohl eine entsprechende Ausbuchtung im Bereich des Kreisels aufzuweisen hätte (act. 16.1). Die von der Rekurrentin geäusserte Vermutung, dass die Baulinienrevision überdies in irgendeiner Weise der Erhöhung von Verkehrskapazitäten entlang der Baltenswilerstrasse dienen könnte, entbehrt sodann jeglicher nachvollziehbarer Anhaltspunkte.

Die Baulinienrevision ist im Lichte der gewichtigen öffentlichen Interessen an der einheitlichen Sicherung des Strassenraums samt einem Vorgartengebiet ohne weiteres verhältnismässig; sie tangiert die Rekurrentin in ihren Eigentumsrechten keineswegs übermässig. Auch von einer deutlichen Wertverminderung des rekurrentischen Grundstücks kann keine Rede sein. Zu bemerken ist diesbezüglich insbesondere, dass die revidierte Baulinie – wie bereits die alte – die Liegenschaft der Rekurrentin nicht anschneidet. Auch ist die aufgrund der revidierten Baulinie zusätzlich von einem Bauverbot betroffene Fläche im nördlichen Bereich des Grundstücks angesichts einer Grundstücksgrösse von immerhin 2393 m² einigermaßen bescheiden.

Das Grundstück Kat.-Nr. 1547 auf der anderen Seite der Baltenswilerstrasse liegt – anders als das Grundstück der Rekurrentin – in der Kernzone. In der Kernzone werden grundsätzlich keine kantonalen Baulinien (mehr) festgesetzt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Gemeinden in Kernzonen und Quartiererhaltungszonen gemäss den §§ 50 und 50a PBG zu detaillierten Regelungen zur Erhaltung des schutzwürdigen Ortsbildes befugt sind, welche sich gegebenenfalls auch auf den Abstand von Bauten und Anlagen zu (Staats-)strassen auswirken. Grundsätzlich ist davon aus-

zugehen, dass die Gemeinden von diesen planerischen Möglichkeiten im erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht haben (so auch Bassersdorf, vgl. Art. 6 ff. der Bau- und Zonenordnung [(BZO])). Demgemäss ist eine Neufestsetzung von kantonalen Baulinien in Quartiererhaltungs- und Kernzonen nicht (mehr) gerechtfertigt (RRB 39/2010 Ziff. 4). Aus diesem Grund ist das Grundstück Kat.-Nr. 1547 von der hier zu beurteilenden Baulinienrevision nicht betroffen bzw. wurde mit dieser Revision dort keine Baulinie festgesetzt.

Auch aus dem auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1601 verwirklichten Bauvorhaben lässt sich nichts zu Gunsten der Rekurrentin ableiten. Die Überstellung der (noch) geltenden Baulinie durch das neue Gebäude Baltenswilerstrasse 2 wurde gemäss den Angaben der Rekursgegnerin von dieser mit der offenbar längst rechtskräftigen Verfügung BVV Nr. 10-0069 kompetenzgemäss (vgl. Ziff. 1.1.1 des Anhangs zur Bauverfahrensordnung [BVV]) bewilligt. Offenbar stand die Revision der alten Baulinie bereits damals zur Diskussion. Das bereits verwirklichte Bauvorhaben beachtet exakt den Verlauf der neuen Baulinie und wurde offenkundig auf diese abgestimmt. Die neue Baulinie schneidet das Grundstück Kat.-Nr. 1601 gleich wie das Grundstück der Rekurrentin entlang der Baltenswilerstrasse in einer Tiefe von 6 m ab dem äusseren Rand des Trottoirs an. Was an alledem unrechtmässig oder irgendwie zum Nachteil der Rekurrentin sein sollte, ist nicht auszumachen.

7.

Zusammengefasst ist der Rekurs abzuweisen.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 1'000.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 3 GebV VGr).

Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'500.-- festzusetzen.

Das Baurekursgericht erkennt:

I.

Der Rekurs wird abgewiesen.

II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 3'500.-- Gerichtsgebühr

Fr. 90.-- Zustellkosten

Fr. 3'590.-- Total

=====

werden der Rekurrentin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

III.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- Kuno Ledergerber, Baltenswilerstrasse 8, 8303 Bassersdorf
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf



Im Namen des Baurekursgerichts

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Versandt:
Sw/ne

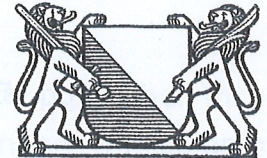
19. März 2015

Verwaltungsgerichtsferien: 29. März 2015 bis und mit 12. April 2015

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

4. Abteilung

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				
Antrag	Bericht	Brief	Besprechung	Rede
Erledigung	Kenntnis	Ablage	Termin:	
Eingang: 20. März 2015				
GS	AFV	AWA	ZVV	VZ
Bemerkungen:				



G.-Nr.
BRGE IV Nr.

R4.2014.00160
0038/2015

Verwaltungsgericht

..... Nr. /

Eingang 1.1. MAI 2015

Poststempel ... Weibel

Entscheid des Einzelrichters vom 19. März 2015

VO	SEK	FGZ	FRD	F&C	FM	FER	VDI
Ref.	Ent.	z.K.	Stn.	Equip.	Vfg	Brief	
GEN.Nr. EGs 23. März 2015							Zust. im GS
MB / Frist:							Endfrist:
Bemerkungen							

Mitwirkende

Abteilungspräsident Reto Philipp und Gerichtsschreiber Daniel Schweikert

in Sachen

Rekurrent

Manrico Filippi, Im Lindenacher 1, 8303 Bassersdorf

gegen

Rekursgegnerin

1. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich,
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Mitbeteiligter

2. Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach,
8303 Bassersdorf

betreffend

Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 5176 vom 3. Juni 2014; Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie Aufhebung von Niveaulinien an der Klotenerstrasse, Baltenswilerstrasse und Bassersdorferstrasse, Bassersdorf

Bescheinigung

Gegen diesen Entscheid ist bis heute
beim Verwaltungsgericht kein
Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, den

13. MAI 2015

Kanzlei des Verwaltungsgerichts

Es kommt in Betracht:

Mit Verfügung Nr. 5176 vom 3. Juni 2014 setzte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich unter anderem die Verkehrsbaulinie entlang der Baltenswilerstrasse in Bassersdorf neu fest. Der Beschluss wurde am 12. September 2014 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Manrico Filippi gelangte mit Eingabe vom 10. Oktober 2014 rechtzeitig an das Baurekursgericht und beantragte, die bestehenden Verkehrsbaulinien seien "zu bestätigen und erst bei Vorliegen eines baureifen Projekts durchzuführen".

Vom Rekurseingang wurde mit Verfügung vom 14. Oktober 2014 Vormerk genommen, der Gemeinderat Bassersdorf als Mitbeteiligter in das Rekursverfahren aufgenommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Der Mitbeteiligte wie auch die Rekursgegnerin beantragten in ihren jeweiligen Vernehmlassungen vom 13. November 2014 und vom 8. Dezember 2014 die Abweisung des Rekurses, soweit auf diesen einzutreten sei, unter Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten.

Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (§ 338a des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Das Interesse muss objektiv nachvollziehbar sein. Rein subjektive Befindlichkeit oder affektives Interesse begründen keine Legitimation.

Der Rekurrent ist Eigentümer des südlich an die Baltenswilerstrasse angrenzenden, in der Wohn- und Gewerbezone WG3 gelegenen Grundstücks Kat.-Nr. 2206, das mit der Liegenschaft Im Lindenacher 1 überstellt ist. Das Grundstück des Rekurrenten profitiert von der Baulinienrevision (vgl. act. 11.2). Die Baulinie rückt rund 1 m näher an die Baltenswilerstrasse heran. Das Grundstück wird entsprechend weniger tief angeschnitten, der Bauverbotsbereich gemäss § 99 Abs. 1 PBG dadurch verkleinert. In Bezug auf das Grundstück Kat.-Nr. 2206 ist nicht zu erkennen, inwiefern der Rekurrent an der Beibehaltung der bisherigen Baulinie ein objektiv nachvollziehbares Interesse haben könnte. Auch in der Rekurschrift finden sich hierzu keine Ausführungen. Der Rekurrent beruft sich vielmehr auf allgemein-planerische Belange ("keine weiteren Ausbauten erforderlich") respektive äussert seine diesbezügliche persönliche Meinung ("Bassers-

dorf ist gebaut"). Im Übrigen thematisiert er ein offenbar im politischen Prozess befindliches Strassenbauprojekt in einiger Entfernung von seinem Grundstück. Ein Zugang zum Rekursverfahren ist mit all dem gemäss dem vorstehend Ausgeführten nicht zu gewinnen. Auf den Rekurs ist deshalb nicht einzutreten.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Verkehrsbaulinien – wie vorliegend – keineswegs nur der Sicherung geplanter, sondern auch bestehender Anlagen und Flächen dienen (§ 96 Abs. 1 PBG). Nichts anderes ist der Zweck der vorliegenden Baulinienrevision. Gesichert wird die (bestehende) Baltenswilerstrasse nach Massgabe ihres tatsächlichen Ausbaus; dies inklusive einem Vorgartengebiet, das über das übliche Mass nicht hinausgeht (vgl. act. 10). Der Rekurs wäre deshalb auch materiellrechtlich unbegründet und entsprechend abzuweisen.

Schliesslich sind dem Rekurrenten aus den angeblichen (und vom Mitbeteiligten mit Nachdruck bestrittenen) Verfahrensfehlern im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe respektive der Publikation keinerlei Nachteile erwachsen, wie die rechtzeitig und in Kenntnis aller relevanten Akten beim Baurekursgericht deponierte Rekurschrift aufzeigt.

Zusammengefasst ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Zuzufolge Offensichtlichkeit ergeht ein summarisch begründeter Einzelrichterentscheid (§ 335 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 28a Abs. 1 lit. b VRG).

Die Verfahrenskosten sind ausgangsgemäss dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Der Einzelrichter verfügt:

I.

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 600.-- Gerichtsgebühr

Fr. 90.-- Zustellkosten

Fr. 690.-- Total

=====

werden dem Rekurrenten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

III.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- Manrico Filippi, Im Lindenacher 1, 8303 Bassersdorf
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf



19. März 2015

Versandt:
Sw/ne

Im Namen des Baurekursgerichts

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Verwaltungsgerichtsferien: 29. März 2015 bis und mit 12. April 2015